

VII ZR 209/57

Verkündet

am 15. Januar 1959

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2343 010

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Zentralbüro für Mineralöl Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in H [REDACTED], N [REDACTED] W [REDACTED], vertreten durch die Abwickler Hugo St [REDACTED], Karl-Heinz T [REDACTED], Gerhard Be [REDACTED], Dr. Arno Ec [REDACTED], Ernst Fal [REDACTED] und Gerhard E [REDACTED], ebenda,

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Verwaltungs- und Verrechnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in F [REDACTED] am M [REDACTED], Ta [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer, den Ministerialdirektor z. Wv. Rudolf Ha [REDACTED] und den Bankdirektor Dr. Werner Sch [REDACTED] in F [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 18. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die französische Militärregierung hatte die Mineralölversorgung der früheren französischen Besatzungszone in Deutschland der Versorgung Frankreichs angeschlossen. Das mit dem Bezug der Treibstoffe beauftragte Groupement d'Achat des Carburants (GAC) in Paris zweigte von den im Rahmen des European Recovery Program (ERP) aus den Vereinigten Staaten von Amerika gelieferten Vergaser- und Dieselkraftstoffen die für die französische Zone benötigten Mengen ab und überließ sie gegen Vergütung seiner Auslagen anfänglich dem Office du Commerce Extérieur (Oficomex), später deren Nachfolgeorganisation, der Joint Export-Import Agency (JEIA), zur Weiterveräußerung.

Mit der Verteilung des Mineralöls in der französischen Zone war die Beklagte beauftragt, die schon während des Krieges derartige Aufgaben durchgeführt hatte. In den Jahren 1948 bis 1950 übernahm die Beklagte die ihr laufend angebotenen, mit Schiffen rheinaufwärts gebrachten Ölsendungen nach deren Löschung in den Häfen der Besatzungszone. Aus den Lägern der ihr angeschlossenen Firmen verkaufte die Beklagte das Öl an die zu dessen Bezüge berechtigten Abnehmer.

Am 2. Februar 1949 schlossen die Wirtschaftsministerien der drei Länder der französischen Zone das Abkommen über die Errichtung eines Preisrats. Dieser hatte die Aufgabe, den Wirtschaftsministerien der Länder Vorschläge zur Durchführung einer einheitlichen Preispolitik im französischen Besatzungsgebiet zu machen. Die einheitliche Regelung der Preise und Entgelte sollte sich insbesondere auf die Grundstoffe, die Hauptnahrungsmittel und die wichtigsten Verkehrstarife beziehen (Artikel 1 Abs. 2 und 3 des Abkommens).

Am 30. August 1949 schloß die Beklagte mit dem Generalsekretariat des Preisrats eine schriftliche Vereinbarung. Darin

heißt es, bei Berücksichtigung der Weltmarktpreise und der Frachtenlage sei ein Übernahmepreis von 17 DM für 100 kg Vergaserkraftstoff und von 14,50 DM für 100 kg Dieselkraftstoff frei deutsche Rheintankanlage als angemessen anzusehen. Die nach den deutschen Preisvorschriften errechneten inländischen Übernahmepreise betrügen jedoch 36,35 DM für 100 kg Vergaser- und 19,87 DM für 100 kg Dieselkraftstoff. Es werde nunmehr vereinbart, daß die Beklagte die Unterschiedsbeträge in einem bestimmten Verhältnis an die Landeshauptkassen der beteiligten Länder abzuführen habe bis auf einen Betrag von 2 DM für je 100 kg Kraftstoff beider Sorten. Dieser sollte mit Rücksicht darauf, daß die JEIA bis dahin Fakturen weder über die Waren noch über die Frachtkosten ausgestellt habe, bis zur endgültigen Abrechnung an die Landeshauptkasse Koblenz auf ein blockiertes Konto überwiesen werden und zur Deckung etwaiger Mehrforderungen der JEIA für die Warengewerte und Transportkosten, der von den Übernehmern zu zahlenden Umsatzausgleichssteuern und etwa anfallender Transport- und Löschmanki dienen. Die Beklagte sagte ferner zu, daß sie sich vor Begleichung der von der JEIA erwarteten Rechnungen mit dem Generalsekretariat des Preisrats in Verbindung setzen werde.

In der Folgezeit übermittelte die JEIA der Beklagten Rechnungen über gelieferten Treibstoff sowie über Frachtspesen und sonstige Nebenkosten. Die Beklagte bezahlte die in den Rheinlagern durch die Zollbehörde festgestellten Mengen Treibstoff gemäß den in der Vereinbarung vom 30. August 1949 festgelegten Übernahmepreisen. Sie lehnte jedoch die Bezahlung der Rheinfrachten und der sonstigen Nebenkosten unter Berufung auf das genannte Abkommen mit dem Preisrat ab. Bis auf einen Betrag von 150.000 DM, bei dessen Überweisung am 31. Januar 1950 die Beklagte vermerkte: "Im Auftrag Preisrat für die französische Besatzungszone, Baden-Baden,



als à conto-Zahlung für Rheinfracht-Rechnungen", leistete die Beklagte keine Zahlungen für Frachten und Nebenkosten.

Die Klägerin, der die JEIA die ihr gegen die Beklagte angeblich noch zustehenden Ansprüche abgetreten hat, verlangt von der Beklagten die Zahlung restlicher Fracht- und Nebenkosten in Höhe von 241.416,78 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Dezember 1950. Sie hat vorgebracht, bei dem Bezug der Mineralöle sei die Beklagte alleiniger Vertragspartner der JEIA gewesen. Die Länder der französischen Zone hätten zwar im Interesse der Preisgestaltung auf die vertraglichen Beziehungen der JEIA zur Beklagten Einfluß nehmen wollen, die JEIA habe das aber abgelehnt. Sie habe Konten nur für die Beklagte geführt, die Rechnungen ausschließlich auf die Beklagte ausgestellt und diese nie aus der Schuld entlassen. Sie habe keinen Zweifel daran gelassen, daß sie der Beklagten die Ware nur liefern wollte, wenn diese die Rechnungen einschließlich Fracht und Kosten bezahlte. Am 30. April 1949 habe die Beklagte bei der JEIA ein Guthaben von 853.252,16 DM gehabt. Nach diesem Zeitpunkt habe die JEIA der Beklagten Rechnungen über Frachten und sonstige Kosten in Höhe von 1.094.668,94 DM erteilt. Der Unterschiedsbetrag ergebe die Klageforderung.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten. Ferner hat sie geltend gemacht, sie habe die Kraftstoffe nicht eingeführt, sondern sei von dem Preisrat lediglich mit der Verteilung der Ware beauftragt worden. Die Treibstoffe habe sie ab Rheinhafen übernommen und bezahlt. Mit den Vorkosten, insbesondere den Rheinfrachten, habe sie nichts zu tun gehabt. Deren Bezahlung sei Sache der durch den Preisrat vertretenen Länder gewesen. Hierüber sei bei einer Besprechung am 26. Januar 1950 mit Vertretern

der JEIA, deren Inhalt sie am 27. Januar 1950 schriftlich bestätigt habe, Einvernehmen erzielt worden. Als die JEIA gleichwohl versucht habe, die Rheinfrachten von ihr einzuziehen, habe sie, Beklagte, dem mit Schreiben vom 9. Februar 1950 widersprochen. Die JEIA habe ihren Standpunkt unter dem 28. Februar 1950 anerkannt und sich damit einverstanden erklärt, daß Zahlungen auf die Frachtrechnungen aus dem blockierten Konto bei der Landeshauptkasse in Koblenz geleistet würden. Die Beklagte hat die Klageforderung auch der Höhe nach bestritten. Vorsorglich hat sie gegenüber der Klageforderung mit einem ihr zustehenden Guthaben aus dem bei der JEIA geführten Normalplankonto aufgerechnet.

Das Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während die Klägerin um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung berechtigt ist. Wie aus den von der Klägerin zu den Akten gereichten Urkunden hervorgeht, hat die JEIA die hier streitige Forderung unter dem 17. November 1950 an die Klägerin abgetreten und die Beklagte mit Schreiben vom 12. Dezember 1950 von der Abtretung in Kenntnis gesetzt. Daß die Klägerin die ihr angebotene Abtretung angenommen hat, zeigt ihr Verhalten in der Folgezeit, insbesondere die auch ihrerseits vorgenommene Benachrichtigung der Beklagten. Die Klageforderung ist damit wirksam abgetreten worden. Das wird von der Revision auch nicht mehr beanstandet.

II. Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, die Rechtsbeziehungen zwischen der JEIA und der Beklagten bei der Lieferung der Treibstoffe seien nach Kaufgrundsätzen zu beurteilen. Der für die Ware zu zahlende Preis habe sich angesichts der Sonderstellung der JEIA und des Fehlens einer geregelten Marktlage nach den Aufwendungen gerichtet, welche die JEIA gehabt habe, bis sie die Treibstoffe der Beklagten im Rheintanklager habe übergeben können. Die Vereinbarungen mit dem Preisrat hätten die Verpflichtung der Beklagten, der JEIA nicht nur die Ankaufskosten und die Seefrachten, sondern auch die weiteren Transport- und Nebenkosten zu erstatten, nicht berührt. Denn die JEIA habe stets nur die Beklagte als ihre Käuferin angesehen. Sie sei nicht verpflichtet gewesen, sich wegen eines Teils ihrer Forderungen an die Länder oder den Preisrat verweisen zu lassen.

An dieser Rechtslage habe sich auch später nichts geändert. Daß am 26. Januar 1950 eine abweichende Vereinbarung mit der JEIA getroffen worden sei, habe die Klägerin bestritten und die Beklagte nicht bewiesen. Die JEIA habe auch nach dem Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 27. Januar 1950 an dem bisherigen Verfahren festgehalten. Sie habe der Beklagten die Rechnungen über die Binnenfrachten und die sonstigen Kosten weiterübersandt und den von der Beklagten geforderten Zusatz, daß für Frachten, Versicherungen, Manipulationsgebühren u. dergl. die Länder der französischen Zone Schuldner seien, nicht auf die Rechnungen gesetzt. Auch der von der Beklagten in Bezug genommene Schriftwechsel vom 9./28. Februar 1950 ergebe nichts für eine Sinnesänderung der JEIA. Diese habe dem Verlangen der Beklagten, ihr zu bestätigen, daß die Gegenwerte einer Anzahl von Rechnungen von den durch den Preisrat vertretenen Ländern der JEIA geschuldet würden und daß die geforderten Beträge nach Prüfung und Anerkennung durch den Preisrat aus dem Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse Koblenz zu be-

friedigen seien, nicht voll entsprochen. Sie habe sich zwar mit der Prüfung und Annahme der Rechnungen durch den Preisrat und mit der Zahlung aus Mitteln des blockierten Kontos, nicht aber damit einverstanden erklärt, daß die Länder der französischen Zone anstelle der Beklagten als Schuldner eintreten. Endlich könne den Bekundungen der vom Landgericht vernommenen Zeugen nicht entnommen werden, daß Schuldner der Rheinfrachten und der sonstigen Nebenkosten die Länder der französischen Zone gewesen seien. Die Aussagen ergäben nur das Bestreben, die Beklagte aus ihrer Stellung als "Quasikäuferin" gegenüber der JEIA herauszunehmen und den Ländern über den Preisrat einen Einfluß auf die Treibstoffbelieferung und die Preisgestaltung zu verschaffen; aber an dem Ergebnis, daß sich die Beziehungen der JEIA zur Beklagten auf der Grundlage der Lieferung von Waren gegen Zahlung eines Kaufpreises abgespielt hätten, änderten sie nichts.

1) Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die alleinige Vertragsgegnerin der JEIA war, daß sich die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Beteiligten nach Kaufgrundsätzen beurteilten und daß der von der Beklagten zu entrichtende Kaufpreis nicht nur die aus Marshallplanmitteln verauslagten Kosten des Ankaufs der Kraftstoffe und ihrer Versendung bis zum europäischen Hafen, sondern auch die weiteren Fracht- und Nebenkosten umfaßte, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

a) Wie zwischen den Parteien unstreitig ist, lieferte das Oficomex und später die JEIA das Mineralöl bereits vor der Bildung des Preisrats an die Beklagte. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß die Länder der französischen Zone in jenem Zeitraum an ihrer Stelle oder neben ihr Vertragspartner der JEIA gewesen und daß Zahlungen auf das gelieferte Öl von anderer Seite geleistet worden seien. Es muß also davon

ausgegangen werden, daß die Beklagte jedenfalls bis zu ihrer Vereinbarung vom 30. August 1949 mit dem Preisrat alleiniger Vertragsgegner des Oficomex und der JEIA gewesen ist.

Zu Unrecht meint die Revision, daß aus den Rechtsbeziehungen der Beklagten zum Oficomex für deren Verhältnis zur JEIA nichts hergeleitet werden könne, weil die JEIA nach einem anderen Verfahren vorgegangen sei als das Oficomex. Die Revision hat nicht näher angegeben, worin die Unterschiede in der Verfahrensweise beider Organisationen in der fraglichen Zeit bestanden hätten. Tatsächlich lieferte die JEIA nach ihrem Eintritt in die Vertragsbeziehungen zwischen Oficomex und der Beklagten dieser die Kraftstoffe in gleicher Weise an wie vorher das Oficomex. Daß sich die für die Zahlung des Warenentgelts maßgebenden Gesichtspunkte mit der Einführung des 30-cents-Kurses - bei Waren der Kategorie A, wie hier, dem 1. Mai 1949 - änderten, braucht in diesem Zusammenhang nicht erörtert zu werden. In ihrem äußeren Ablauf können die Lieferungsgeschäfte nach dem Übergang der Befugnisse des Oficomex auf die JEIA jedenfalls keine erheblichen Unterschiede aufgewiesen haben, weil die Außenhandelsgeschäfte im französischen Besatzungsgebiet zunächst noch weitgehend nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt wurden (Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1958 - VII ZR 433/56 -). Im übrigen hat die Verschmelzung des Oficomex mit der JEIA bereits am 18. Oktober 1948 stattgefunden (VO Nr. 190 der franz. MilReg. vom 30. Oktober 1948 - Journ Off 1948, 1762). Von diesem Zeitpunkt bis zu den Abkommen der Beklagten mit dem Preisrat verstrich eine geraume Zeit, in der sich in der Stellung der Beklagten als alleinigen Vertragspartners der JEIA nichts geändert hatte.

b) Weiterhin ist die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß die Art, wie die Rechtsbeziehungen der JEIA zur Beklagten sich abspielten, auf das Zustandekommen von Kaufverträgen schließen läßt. Daß die Beklagte auf die Auswahl der Ware, die Bildung des Kauf- und Verkaufspreises sowie auf die Verteilung der Kraftstoffe an ihre Abnehmer keinen oder nur geringen Einfluß hatte, spricht nicht gegen ihre Eigenschaft als Käufer. Derartige Beschränkungen der Kontrahierungsfreiheit sind mit der Art, in der Importe damals durchgeführt wurden, einerseits und mit einer gelenkten Wirtschaft, wie sie zur Zeit der Abwicklung der hier in Betracht kommenden Lieferungsgeschäfte vorherrschte, andererseits regelmäßig verbunden. Die Beteiligten treten aber, sofern sie einander vertraglich verpflichten wollen, dadurch nicht in ein öffentlichrechtliches Über- und Unterordnungsverhältnis (BGHZ 1, 75, 78; BGH WM 1956, 1149, 1150; RGRK BGB 11. Aufl. Anm. 72 zu § 433). Daß die JEIA ihre Geschäfte mit deutschen Importeuren und Abnehmern auf privatrechtlicher Grundlage schließen wollte, ist von dem II. und dem erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen worden. Für die Beklagte, eine Handelsgesellschaft des Privatrechts, aber gilt naturgemäß nichts anderes.

Der Umstand, daß die Beklagte zur Erlangung der bezogenen Kraftstoffe weder einen Einfuhrantrag gestellt hat noch eine Importverpflichtung eingegangen ist, ändert an dem rechtlichen Charakter ihrer vertraglichen Beziehungen zur JEIA nichts. Die Beklagte hat wiederholt betont, daß sie nicht Importeur der Mineralöle gewesen sei. Einführer war vielmehr das GAC oder, falls sie die Ware selbst im Ausland einkaufte, die JEIA. Um die Kraftstoffe von den Beauftragten der JEIA übernehmen zu können, bedurfte die Beklagte keiner Einfuhrbewilligung, weil die Ware bei ihrer Abnahme durch die Beklagte bereits nach Deutschland verbracht war. Im übrigen war es ausschließlich Sache der JEIA, in welcher Form sie mit ihren deutschen Abnehmern Verträge schloß.

Der Revision kann auch darin nicht gefolgt werden, daß die Art, wie das Lieferungsentgelt für die Ware bemessen worden sei, gegen die Annahme von Kaufverträgen spreche. Angesichts des das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Grundsatzes der Vertragsfreiheit braucht der für eine Ware zu zahlende Kaufpreis der Höhe nach nicht genau festgelegt zu sein. Zur Annahme eines Kaufs genügt es, wenn der Preis für die Ware bestimmbar ist (RGRK BGB 11. Aufl. Anm. 143 zu § 433). Diesem Erfordernis wird entsprochen, wenn die Vertragsteile über die Grundsätze einig sind, nach denen der Kaufpreis zu berechnen ist. Die JEIA hat, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, die Marshallplan-Importe ohne eigenen Gewinn durchgeführt. Die Mittel zum Einkauf der Ware und für den Seetransport wurden gemäß dem amerikanischen Auslandshilfegesetz von 1947 von der Economic Cooperation Administration (ECA) bewilligt. Nach den auch für die hier in Betracht kommenden Einfuhren geltenden Grundsätzen (Urteile des II. Zivilsenats vom 7. Mai 1956 - II ZR 70/54 = WM 1956, 1156, 1157 f und des erkennenden Senats vom 16. Januar 1958 - VII ZR 433/56 -) entsprach der von der Beklagten zu entrichtende Kaufpreis einmal dem DM-Gegenwert der in den 10-Tage-Berichten der ECA ausgewiesenen Dollarbeträge. Einen weiteren Teil des Kaufpreises bildeten die Auslagen der JEIA für den Transport der Treibstoffe vom europäischen Ankunfts- bis zum Rheinhafen in der französischen Zone zuzüglich der weiteren dabei entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten. Die genaue Höhe des für die gelieferten Treibstoffe zu zahlenden Kaufpreises stand somit bei der Übernahme der Ware noch nicht fest. Immerhin gaben die der Beklagten bekannten Weltmarktpreise sowie die damalige Frachtenlage dieser einen ungefähren Überblick über die zu erwartenden Kaufpreisforderungen der JEIA. Die noch verbleibende Unsicherheit über die endgültig zu zahlenden

Preise mußte im Hinblick auf die Stellung der JEIA als Behörde der Besatzungsmacht und auf die Eigenart der Einfuhrabwicklung von der Beklagten in Kauf genommen werden. Da die JEIA die ECA-Einfuhren ohne eigenen Gewinn durchführte, entsprach der Kaufpreis im wesentlichen den dieser bei dem Ankauf und dem Transport der Ware bis zum Rheinhafen entstandenen Unkosten. Eine Anwendung der Vorschriften der §§ 316, 315 BGB kommt danach im Gegensatz zu der Annahme der Revision nicht in Betracht.

c) Ist aber die Ansicht des Berufungsgerichts zutreffend, daß die Beklagte jedenfalls bis zum Abschluß des Abkommens vom 30. August 1949 mit dem Preisrat alleiniger Vertragspartner der JEIA war und das zwischen den Beteiligten durch Lieferung und Abnahme der Treibstoffe begründete Schuldverhältnis nach Kaufgrundsätzen zu beurteilen ist, so umfaßte der von der Beklagten geschuldete Kaufpreis nicht nur die Kosten für den Ankauf der Ware einschließlich der Seefracht, sondern auch die weiteren bis zur Verbringung der Kraftstoffe zu den Rheinhäfen der französischen Zone entstandenen Aufwendungen der JEIA. Denn da diese Kosten aus ECA-Mitteln nicht finanziert wurden (Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1958 - VII ZR 120/57 -), mußten sie aus eigenen Mitteln der JEIA aufgebracht werden. Es liegt auf der Hand, daß derartige mit der Warenlieferung im Zusammenhang stehende Auslagen jedenfalls von dem Zeitpunkt an, in dem sich die von dem deutschen Abnehmer zu zahlenden Lieferungsentgelte von dem Inlandsstopppreis lösten und nach den tatsächlichen Devisenaufwendungen der JEIA, umgerechnet zum Kurse von 1 DM = 30 cents, richteten, von dem Warenempfänger getragen werden mußten. Daß darüber auch bei der Beklagten kein Zweifel bestand, geht nicht nur aus den bereits geleisteten Zahlungen und den Erörterungen mit dem Preisrat über die vermutliche Höhe der Rechnungen der JEIA in der Vereinbarung vom

30. August 1949 hervor. Auch in diesem Rechtsstreit hat die Beklagte nie in Abrede gestellt, daß die JEIA Ansprüche auf Erstattung der Rheinfrachten und ihrer sonstigen Unkosten hatte. Die Einlassung der Beklagten geht lediglich dahin, daß sie für diese Kosten nicht der richtige Schuldner sei.

Somit ist davon auszugehen, daß die Beklagte jedenfalls bis zum Abschluß des Abkommens vom 30. August 1949 mit dem Preisrat alleiniger Vertragsgegner der JEIA war und aus den mit dieser geschlossenen Kaufverträgen nicht nur die Ankaufskosten und Seefrachten, sondern auch die Binnenfrachten und sonstigen Unkosten als Kaufpreis schuldete. Es bedurfte daher keines Eingehens auf die Angriffe der Revision gegen die vorsorglich angestellten Erwägungen des Berufungsgerichts, die Klägerin könne die Erstattung dieser Unkosten der JEIA auch als Ersatz von Aufwendungen aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsbesorgung beanspruchen.

2) Auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß sich an dieser Rechtslage in der Folgezeit nichts geändert habe, beruht auf keinem Rechts- oder Verfahrensverstoß.

a) Das gilt einmal von dem Abkommen mit dem Preisrat vom 30. August 1949. Das Abkommen mag so zu verstehen gewesen sein, daß sich die Beklagte gegenüber den durch den Preisrat vertretenen Ländern der französischen Zone verpflichtete, an die JEIA künftig nur die von den deutschen Stellen nach den seinerzeitigen Weltmarktpreisen und der damaligen Frachtenlage berechneten Entgelte abzuführen, die Bezahlung etwaiger Mehrforderungen der JEIA aber dem Preisrat zu überlassen. Dieser Umstand gibt der Beklagten aber nicht das Recht, die Erfüllung etwaiger weitergehender berechtigter Forderungen der JEIA, soweit sie sich auf

die Rheinfrachten und die sonstigen damit verbundenen Kosten bezogen, zu verweigern. Aus ihrer Verpflichtung, als einziger Vertragspartner der JEIA dieser den gesamten Kaufpreis zu bezahlen, konnte sie, solange sie die Mineralölsendungen unverändert abnahm und darüber verfügte, die Vertragsbeziehungen mit der JEIA also wie bisher fortsetzte, nur mit Zustimmung der JEIA entlassen werden, wenn diese ihr einen Teil der aus den Öllieferungen entstandenen Ansprüche erließ oder wenn ein anderer insoweit an die Stelle der Beklagten trat. Dies konnte, da die Beklagte den Abschluß eines Erlaßvertrages mit der JEIA nicht behauptet hat, nach den §§ 414, 415 BGB entweder in der Weise geschehen, daß die Länder der französischen Zone durch Vertrag mit der JEIA anstelle der Beklagten die Verpflichtung zur Bezahlung der Rheinfrachten und sonstigen Kosten übernahmen oder daß die Schuldübernahme von den Ländern mit der Beklagten vereinbart und dieser Vertrag von der JEIA genehmigt wurde. Daß eine solche Abrede zwischen den Beteiligten zustande gekommen ist, hat das Berufungsgericht verneint. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt.

aa) Die Revision meint, auch die Beklagte habe mit der JEIA einen Vertrag schließen können, dem zufolge der Preisrat namens der Länder der französischen Zone die Schuld aus den Mineralöllieferungen insoweit übernahm, als es sich um die Rheinfrachten usw. handelte. Ein solcher Vertrag hätte, wie die Revision nicht verkennet, der Zustimmung des Preisrats sowie einer entsprechenden Vertretungsmacht dieser Behörde bedurft. Die Zustimmung erblickt die Revision in dem Schreiben des Preisrats vom 20. Dezember 1949.

Hierbei verkennt die Revision aber, daß der Berufungsrichter das Schreiben ganz anders gewürdigt hat, dahin nämlich, daß daraus der Standpunkt des Preisrats erkennbar

werde, nicht er, sondern die Beklagte sei Schuldner der JEIA (S. 42 d. BU). Dieser Auslegung kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. In der Tat enthält das Schreiben keinerlei Erklärung des Preisrats, aus der hervorginge, daß er anstelle der Beklagten als Schuldner für die Rheinfrachten usw. angesehen zu werden wünsche. Der Preisrat teilt darin lediglich mit, daß die Finanzminister der Länder der französischen Zone ihn mit der Abwicklung sämtlicher Mineralöl-Importe beauftragt hätten. Hieraus nimmt der Preisrat das Recht für sich in Anspruch, alle der Beklagten übersandten Rechnungen zu prüfen und dieser über deren Behandlung und Regulierung Weisungen zu erteilen. Von der Bereitschaft, sich neben oder anstelle der Beklagten zur Bezahlung der Frachtrechnungen zu verpflichten, ist darin keine Rede.

Im übrigen kann das Schreiben vom 20. Dezember 1949 nicht außer Zusammenhang mit dem vorangegangenen Schriftwechsel berücksichtigt werden. Denn die vermeintliche Genehmigung des Preisrats konnte nur dann zu einer die Beklagte befreienden Schuldübernahme führen, wenn sich die JEIA zuvor mit einem Vorschlag der Beklagten, die durch den Preisrat vertretenen Länder an ihrer Stelle als Schuldner anzunehmen, einverstanden erklärt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Auf die Mitteilung vom 25. Oktober 1949, derzufolge die Beklagte eine Reihe ihr übersandter Rechnungen vom 31. August und 31. Oktober 1949 an den Preisrat zur Weiterleitung an die JEIA zurückgegeben hätte und in der sie ankündigte, Zahlungen künftig nur nach den ihr vom Preisrat genannten Notierungen und unter Inanspruchnahme der bisherigen Zahlungsbedingungen zu leisten, antwortete ihr die JEIA unter dem 24. November 1949, sie würde der Beklagten die Rechnungen, sobald sie ihr zgingen, erneut übersenden. Der Preisrat sei zu einer Preisbestimmung für die seit dem 1. Mai 1949 eingeführten Erzeugnisse nicht befugt; die JEIA müsse die Beklagte bitten, ihre Rechnungen insgesamt (dans leur totalité) zu honorieren.

Von einer Vereinbarung der Beklagten mit der JEIA, daß ein Teil des von jener zu zahlenden Kaufpreises nunmehr von den Ländern geschuldet werde, kann hiernach keine Rede sein.

bb) Die Revision möchte ferner unterstellen, daß die Beklagte mit dem Preisrat eine Schuldübernahme vereinbart habe. Sie will entgegen den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil aus einer Reihe von Umständen die Genehmigung eines solchen Vertrags durch die JEIA folgern.

Worin sie die von ihr unterstellte Abrede zwischen der Beklagten und dem Preisrat erblickt, hat die Beklagte nicht angegeben. In Betracht kommt jedoch nur das Abkommen vom 30. August 1949. In diesem ist von einer Übernahme der Verpflichtung der Beklagten, durch die Länder gegenüber der JEIA unmittelbar keine Rede. Immerhin erhebt sich die Frage, ob eine solche Vereinbarung mittelbar daraus zu folgern ist, daß ein Teil der bei dem Weiterverkauf der Kraftstoffe erzielten Erlöse auf einem Konto bei der Landeshauptkasse Koblenz eingezahlt und u.a. auch zur Tilgung etwaiger Mehrforderungen der JEIA verwendet werden sollte. Die Beklagte hatte über dieses Konto kein Verfügungsrecht. Unterstellt man, daß Zahlungen aus dem Konto nur auf Veranlassung des Preisrats geleistet werden durften - der Vertrag vom 30. August 1949 erwähnt ein solches Recht des Preisrats freilich nicht -, so könnte daraus gefolgert werden, daß der Preisrat im Verhältnis zur Beklagten die Länder der französischen Zone zur Erfüllung etwaiger Mehrforderungen der JEIA verpflichten wollte. Hierauf und auf die weitere Frage, ob der Preisrat zu einer derartigen Abmachung im Namen der Länder bevollmächtigt gewesen wäre, braucht jedoch hier nicht weiter eingegangen zu werden. Der JEIA gegenüber wäre eine solche Schuldübernahme nur mit ihrer Genehmigung wirksam geworden. Deren Vorliegen hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint. So-

weit das Schreiben des Preisrats vom 20. Dezember 1949 in Betracht kommt, kann auf das vorstehend unter aa) Dargelegte verwiesen werden.

b) Das Berufungsgericht hält die Behauptung der Beklagten, daß am 26. Januar 1950 mit den Angestellten der JEIA, J [REDACTED] und Sc [REDACTED], eine Abrede des mit Schreiben der Beklagten vom 27. Januar 1950 bestätigten Inhalts getroffen worden sei, nicht für erwiesen.

Die Revision rügt eine Verletzung des § 139 ZPO. Sie führt aus, die Beklagte habe auf die Vernehmung des für den Abschluß der Vereinbarung benannten Zeugen Dr. Mi [REDACTED] in der Annahme verzichtet, nach einem Verzicht der Klägerin auf die Vernehmung der ihrerseits benannten Gegenzeugen J [REDACTED] und Sc [REDACTED] werde das Zustandekommen der Abrede als erwiesen angesehen. Die Beklagte hätte auf die nach § 139 ZPO erforderliche Frage des Gerichts den Beweisantritt aufrecht erhalten und sich darüber hinaus für die Richtigkeit ihrer Behauptung auf das Zeugnis Sc [REDACTED] bezogen.

Die Beanstandung ist nicht begründet. Der Parteivortrag und der sonstige Akteninhalt ergeben keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, daß das Berufungsgericht zu erkennen gegeben hat, es halte die Angaben über die von der Beklagten behauptete Vereinbarung für erwiesen. Auf die Vernehmung der als Gegenzeugen benannten früheren Angestellten der JEIA, J [REDACTED] und Sc [REDACTED], hat die Klägerin, wie aus den Akten hervorgeht, deshalb verzichtet, weil die Zeugen auf schriftliche Anfragen des Gerichts erklärten, sie würden freiwillig nicht vor Gericht erscheinen, sie könnten auch ohne Genehmigung der zuständigen französischen Behörde nicht aussagen. Zu der Annahme, das Gericht halte ihre Behauptungen über die Vereinbarung vom 26. Januar 1950 für erwiesen, konnte die Be-

klagte um so weniger gelangen, als der Zeuge Sc[REDACTED] in seinem Brief an das Gericht erklärt hatte, er habe bei der JEIA nur eine untergeordnete Stellung bekleidet. Daraus mußte die Beklagte entnehmen, daß jedenfalls Sc[REDACTED] zum Abschluß von Vereinbarungen der angegebenen Art nicht befugt gewesen ist.

Unter diesen Umständen bestand für das Gericht keine Verpflichtung, die Beklagte zu befragen, ob sie ihren Beweis- antritt aufrecht erhalten wolle. Vielmehr hätte sich die von einem Rechtsanwalt beratene Beklagte nach Lage der Umstände sagen müssen, ihr Bestätigungsschreiben vom 27. Januar 1950 allein werde zum Nachweise des Zustandekommens der darin bestätigten Abrede nicht ausreichen, zumal das Berufungsgericht auf Grund des zu den Akten eingereichten Schriftwechsels festgestellt hat, daß die JEIA sich an die angebliche Vereinbarung nicht gehalten, die Rechnungen nach wie vor an die Beklagte gesandt und den von der Beklagten gewünschten Vermerk nicht auf die Rechnungen gesetzt hat.

c) Die Revision erblickt in der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben der JEIA vom 28. Februar 1950 im Gegensatz zum Landgericht gibt, eine Verletzung des § 286 ZPO. Sie meint, bei dem Hinweis darauf, daß die JEIA nur einen bestimmten Teil des Schreibens der Beklagten vom 9. Februar 1950 bestätigt habe, werde übersehen, daß die JEIA tatsächlich alles das bestätigt habe, was von ihr verlangt worden sei.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Beklagte hatte ausweislich ihres Schreibens vom 9. Februar 1950 die Bestätigung gefordert, für die in bestimmten Rechnungen enthaltenen Beträge seien die Länder der französischen Zone, vertreten durch den Preisrat, Schuldner der JEIA. Diese würden die JEIA nach Prüfung und Anerkennung der Rechnungen aus dem Ver-

wahrkonto bei der Landeshauptkasse Koblenz befriedigen. Die JEIA erwiderte unter dem 28. Februar 1950 hierauf sinn- gemäß - das Schreiben ist in französischer Sprache abgefaßt -, sie verstehe die Mitteilung der Beklagten so, daß die Rech- nungsbeträge nach Prüfung und Annahme durch den Preisrat be- glichen und daß die Zahlungen aus den Mitteln des blockierten Kontos bei der Landeshauptkasse Koblenz geleistet werden wür- den. Mit diesen Bedingungen erkläre sie sich einverstanden. Aus der Weglassung der Stelle, daß Schuldner der Rechnungs- beträge die Länder der französischen ZONE seien, folgert das Berufungsgericht, daß die JEIA sich zwar mit einer Zah- lung durch die Länder, nicht aber mit einem Schuldnerlaß gegenüber der Beklagten habe einverstanden erklären wollen.

Diese Feststellung läßt sich nicht beanstanden. Sie er- gibt sich bei einem Vergleich der beiden Schreiben - auch unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 267 BGB - von selbst. Der JEIA konnte es gleichgültig sein, von wem und aus welchen Mitteln die von ihr geforderten Beträge bezahlt wurden. Dagegen beabsichtigte sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht, anstelle der Beklagten einen anderen Schuldner für die Rheinfrachten anzunehmen. Dafür, daß sie sich einem Prüfungsrecht des Preisrats unterworfen habe, wie das Berufungsgericht annimmt, enthält das Schrei- ben vom 28. Februar 1950 keine Anhaltspunkte. Die JEIA er- klärt darin lediglich, keine Einwendungen gegen eine Prü- fung der Rechnungen durch den Preisrat erheben zu wollen. Da die Beklagte dem Preisrat dieses Prüfungsrecht im Abkom- men vom 30. August 1949 eingeräumt hatte, ist aus dem Ent- gegenkommen der JEIA in diesem Punkte kein Anzeichen für deren Absicht zu entnehmen, die Beklagte aus ihrer Schuld teilweise zu entlassen. Daß die JEIA sich mit dem Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 9. Februar 1950 im Grunde voll einverstanden erklärt habe, wie die Revision meint, trifft hiernach nicht zu.

d) Auch sonst liegen die Hinweise der Revision auf Umstände, welche die teilweise Entlassung der Beklagten aus ihrer Schuld gegenüber der JEIA erweisen sollen, neben der Sache. Daß der Preisrat und nicht die Beklagte die Rechnungen über die Rheinfrachten bezahlte, mag dem Abkommen vom 30. August 1949 entsprechen, berührt aber nicht das Rechtsverhältnis zwischen der JEIA und der Beklagten. Das gleiche gilt von der Tatsache, daß die Beklagte kein Verfügungsrecht über das Konto bei der Landeshauptkasse in Koblenz hatte. Eine Verletzung der §§ 286 ZPO, 133, 157 BGB liegt endlich nicht darin, daß der Berufungsrichter nicht in Erwägungen darüber eingetreten ist, es habe der JEIA gleichgültig sein können, ob ihr Schuldner die Beklagte oder die Länder der französischen Zone gewesen seien und daß diese ihr noch sicherer hätten erscheinen müssen. Eine Prüfung der Gründe, aus denen die JEIA an der Schuldnerschaft der Beklagten festhielt, oblag dem Berufungsgericht nur dann, wenn es hieraus Anhaltspunkte für eine Entlassung der Beklagten aus ihrer Schuldnerstellung hätte gewinnen können. Inwiefern das der Fall ist, hat die Revision indessen nicht weiter ausgeführt.

Hiernach ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Beklagte auch nach dem Abschluß des Abkommens mit dem Preisrat am 30. August 1949 der alleinige Vertragspartner der JEIA geblieben ist. Die vom Landgericht darüber vernommenen Zeugen haben, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, Positives zu den Rechtsbeziehungen der Beklagten zur JEIA nicht zu bekunden vermocht. Daß die Beklagte, wie der Schriftwechsel unter den Beteiligten erkennen läßt, wiederholt versucht hat, ihre Verpflichtungen auf die Beträge zu begrenzen, deren Zahlung sie mit dem Preisrat vereinbart hat, soll nicht verkannt werden. Ohne die Zustimmung der JEIA konnte sie jedoch ihre Verpflichtungen aus den laufenden Geschäften auch nicht teilweise aufheben. Ihr bloßer Widerspruch gegen die Rechnungserteilung führte, wie das Berufungsgericht zu-

treffend erkannt hat, nicht zu einer Beschränkung ihrer Verpflichtung auf die reinen Warenpreise. Vielmehr hätte sie, wenn sie die Geschäfte unter den ihr von der JEIA gesetzten Bedingungen nicht fortsetzen wollte, die Annahme weiterer Treibstoffsendungen bis zu einer Neuregelung ihrer Vertragsbeziehungen zur JEIA ablehnen müssen. Da sie das nicht getan hat, läßt sich der Auffassung des Berufungsgerichts, daß sie auch die Rheinfrachten und die damit zusammenhängenden Kosten zu bezahlen hat, nicht entgegentreten.

In diesem Zusammenhange soll bemerkt werden, daß über die Frage, ob die Beklagte die Erstattung von ihr abverlangten Rheinfrachten usw. auf Grund des Abkommens vom 30. August 1949 von den Ländern der ehemaligen französischen Zone fordern kann, in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden ist.

III. Die Klägerin hat die Höhe der Restschuld der Beklagten mit 241.416,78 DM angegeben. Zu diesem Betrage gelangt sie, indem sie von den über Rheinfrachten und sonstige Kosten erteilten Rechnungen - zusammengefaßt in den Anlagen 9 a und 9 b. - im Gesamtbetrage von 1.094.668,94 DM der Beklagten ein Guthaben von 853.252,16 DM, das am 30. April 1949 bestand, in Anrechnung bringt.

1) Daß die Klägerin diese Abrechnungsgrundlage später verlassen habe, wie die Revision meint, trifft nicht zu. Allerdings ist es irreführend, wenn das Berufungsgericht die sich aus den auf Seite 43 seines Urteils (zu 8) aufgeführten Rechnungen ergebenden Beträge als Gegenstand der Klage bezeichnet. Denn die Klägerin wollte ihrer in der Anlage 1 zur Klageschrift vorgenommenen Verrechnung keine rechtliche Bedeutung beimessen. Sie wollte damit nur darstellen, welche Rechnungsbeträge nach der zeitlichen Reihenfolge durch Verrechnung mit dem Guthaben der Beklagten

von 853.252,16 DM als erledigt gelten können, im übrigen aber der Bestimmung der Beklagten und des Preisrats bei den von ihnen geleisteten Zahlungen nicht vorgreifen. Auch die in den Anlagen 9 a und 9 b zusammengefaßten Rechnungen weichen, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, im Endbetrag von der sich aus der Anlage 1 der Klageschrift ergebenden Summe nicht ab. Die Klägerin hat mit der Rechnungszusammenstellung in den Anlagen 9 a und b lediglich den Versuch unternommen, die Rechnungen, die nach dem von der Beklagten in Bezug genommenen Bericht des Preisrats vom 29. Juni 1950 noch nicht bezahlt sind, von denen zu trennen, über deren Begleichung der Bericht nichts erwähnt. Aber für die Begründung der Höhe der Klageforderung ist diese Rechnungszusammenfassung unerheblich. Auch dem von der Revision angeführten Schreiben der JEIA vom 28. Februar 1950 kommt für die Abrechnung keine Bedeutung zu, ebensowenig den Ausführungen der Klägerin in deren Schriftsatz vom 26. Juni 1956 (S. 4 ff) und den mit diesem eingereichten Anlagen 16 und 17, welche die Beklagte in dem von der Revision angeführten Schriftsatz vom 14. August 1956 (S. 3) als unverständlich bezeichnet. Denn mit diesen Anlagen wollte die Klägerin nur darlegen, daß sich die noch offen stehende Schuld für Rheinfrachten und dgl. auf 331.201 DM belaufen würde, wenn man von dem Gesamtbetrage der nach dem 1. Mai 1949 erteilten Rechnungen der JEIA nur die in dem Endbericht des Preisrats vom 29. Juni 1950 als bezahlt aufgeführten Rechnungsbeträge absetzt.

2) Die Klägerin hat die ihr zustehende Restforderung sowohl durch Übersendung der darauf bezüglichen Rechnungen an die Beklagte wie durch deren nochmalige Vorlage in diesem Rechtsstreit der Höhe nach genau dargelegt. Das Berufungsgericht mußte seiner Entscheidung daher die von der Klägerin angeführten Zahlen zugrunde legen, sofern nicht die Beklagte unter Angabe von Gründen darlegte, welche Rechnungsposten im

einzelnen sie nicht gelten lassen will. Das ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechts- oder Verfahrensirrtum ausgeführt hat, nicht geschehen.

a) Der Hinweis der Revision auf die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 14. Juli 1955 geht fehl. Die Beklagte wendet sich darin lediglich gegen ihre Inanspruchnahme wegen der von der JEIA verauslagten Frachten, indem sie durch Vorlegung von Schreiben der Rhenania Allgemeine Spedition- AG vom 2. Juli 1955 und der Firma Continentale Tankfahrt- und LagerungsgmbH vom 25. Juni 1955 darzutun sucht, daß gewisse Frachtkosten, die durch Fehlreisen von Rheindampfern entstanden seien, nicht von ihr, sondern von dem Preisrat beglichen worden seien. Daß es sich hierbei um Beträge handle, die von der JEIA zu Unrecht in Rechnung gestellt worden seien, ist damit nicht gesagt.

b) Auch die auf § 139 ZPO gestützte Beanstandung der Revision, daß der Berufungsrichter die Frage, zu welchem Kurse die JEIA die in Rechnung gestellten Devisenauslagen umrechnen dürfe, mit den Parteien nicht erörtert habe, ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hatte zu einem solchen Hinweis nach § 139 ZPO keinen Anlaß, weil die Beklagte Beanstandungen in dieser Richtung nicht erhoben und die JEIA, wie aus den Rechnungen Anlage 9 ersichtlich ist, den Kurs, zu dem umgerechnet worden ist, angegeben hat. Auch das von der Revision angeführte Schreiben des Preisrats vom 20. Dezember 1949 enthält keine Beanstandungen in dieser Richtung. Es bezieht sich auf Seefrachten, die mit Marshallplan-, nicht wie die Rheinfrachten aus eigenen Mitteln der JEIA, bezahlt worden sind. Daß aber die JEIA berechtigt war, für diejenigen Devisen, die sie nach dem 19. September 1949 zur Bezahlung von Frachten und dergl. verauslagt hat, den neuen Kurs von

1 DM = 0,238095 % zu berechnen, ist von dem erkennenden Senat bereits wiederholt entschieden worden (vgl. z.B. Urteil vom 20. Dezember 1956 - VII ZR 46/56 -). Die Beklagte hätte danach im einzelnen angeben müssen, welchen der in Rechnung gestellten Auslagen die JEIA angeblich einen unrichtigen Umrechnungskurs zugrundegelegt hat. Mit der allgemein gehaltenen Behauptung, die JEIA habe auch alte Rheinflrachten zum neuen Kurs umgerechnet, konnte sie nicht gehört werden.

IV. Endlich hat das Berufungsgericht das vorsorglich geltend gemachte Recht der Beklagten, mit einem ihr zustehenden Guthaben gegenüber der Klageforderung aufzurechnen, ohne Rechtsverstoß verneint. Die dagegen erhobenen Beanstandungen der Revision sind nicht begründet. Die Klägerin hat der Beklagten auf den Gesamtbetrag der Frachtenrechnungen der JEIA seit dem 1. Mai 1949 853.252,16 DM gutgebracht. Daß ihr Guthaben am 30. April 1949 in Wirklichkeit höher gewesen sei, hat die Beklagte nicht darzutun vermocht. Das in dem Schreiben der JEIA vom 14. Februar 1950 ausgewiesene Guthaben von 1.972.919,28 DM, von dem die 853.252,16 DM einen Teil bilden, bezieht sich auf die seinerzeitige Gesamtabrechnung über Marshallplan- und eigene Aufwendungen der JEIA. Auf ein ihr etwa noch zustehendes höheres Guthaben könnte die Beklagte sich daher nur berufen, wenn die Gesamtabrechnung an Hand der 10-Tage-Berichte der ECA und auf Grund der Rechnungen der JEIA ergäbe, daß die Beklagte und der Preisrat insgesamt mehr gezahlt hätten, als die JEIA ihnen gutgebracht hat. In dieser Hinsicht hat die Beklagte in den Tatsacheninstanzen nichts Schlüssiges vorgetragen. Aus dem - insoweit übereinstimmenden - Vorbringen der Parteien geht lediglich hervor, daß die Forderungen aus ECA-Lieferungen von der Beklagten vollständig ausgeglichen sind. Dem Hinweis der Revision auf andere Zahlenangaben, insbesondere die des Preisrats, kommt

demgegenüber keine Bedeutung zu, weil dadurch ein vollständiges Bild über die Verpflichtungen der Beklagten und die ihr anzurechnenden Zahlungen nicht vermittelt wird.

V. Hat das Berufungsgericht hiernach mit Recht festgestellt, daß die Beklagte als einziger Vertragspartner der JEIA nicht nur die Bezahlung der reinen Warenpreise, sondern auch die der Frachtauslagen der JEIA schuldet und können die Einwendungen der Revision gegen die Höhe der Klageforderung nicht als gerechtfertigt angesehen werden, so mußte die Revision in vollem Umfange als unbegründet abzurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Dr. Winkelmann Erbel